

Entwurf

**4. Änderungssatzung
zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 358), §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 8 Absatz 2 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am _____ folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je neun durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je vier aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein/e Stellvertreter/in aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.